

sten Erhebung nach dem neuen Cataster und künftig bei veränderten Ansätzen.

II. Beigetreten.

III. Die vereinigten Deputationen haben den neuerlichen ministeriellen Antrag: statt des Schlusswortes dieses §. „anzuzeigen“ zu setzen, „auf geeignete Weise bekannt zu machen“ den Kammern als zweckmäßig zu empfehlen beschlossen.

Secr. Harß: Es geht mir hier doch der Zweifel bei, ob überhaupt, da bereits zwischen beiden Kammern über den §. 55. ein Einverständnis stattfindet, der von der Deputation zur Annahme empfohlene ministerielle Antrag noch zulässig sei. Ich glaube, wir müssen diesen Antrag entweder ganz übergehen, oder ihn doch nur eventuell und zwar für den Fall, daß er in der 2ten Kammer Genehmigung findet, annehmen.

Der Königl. Commiss. Geh. Fin.-Rath Schmieder erklärt hierauf: daß er der Regierung das Recht vindiciren müsse, zu jeder Zeit Anträge zu stellen, auch sie mit demselben Erfolge an die Deputationen als an die Kammer selbst zu bringen. Um jedoch weiteren Discussionen vorzubeugen, bitte er, die Sache so zu nehmen, als sei der fragliche Antrag erst jetzt gestellt, und er wiederhole ihn daher ausdrücklich.

Es findet nun der Vorschlag der Vereinigungs-Deputation definitive und einstimmige Annahme.

I. §. 55. Wegfall der letzten Worte dieses §. „Insonderheit haben — auszuweisen.“

II. Nicht beigetreten.

III. Wir halten den Wegfall der bezeichneten Worte nicht für so wichtig, um nicht zur Vereinigung mit der 2. Kammer zu rathen.

Die Kammer läßt mit 28 gegen 1 Stimme ihren frühern Beschluß wiederum fallen, und es endigt hierauf die Sitzung Abends halb 9 Uhr.

Zweihundert und acht und achtzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 17. September 1834.

Berathung über das unterm 2. Nov. 1833 erlassene allerbh. Decret, die Oberlausitzer Landesschulden betr. — Bericht des fernerweiten Berichts der Deputation, welche wegen des Oberlausitzer Vertrags niedergesetzt worden ist.

Die Sitzung beginnt halb 11 Uhr. Es wird zunächst das über die letzte Session aufgenommene Protocol verlesen, von der Kammer genehmigt und durch v. Beuß (auf Thosfeld) und v. Beuß (auf Neusalza) mit unterzeichnet.

Auf der Registrande ist neu eingegangen:

1) Protocol extract der 2. Kammer vom 21. December 1833, den Antrag des Abg. v. Könnert auf Aufhebung der Verpflichtung zu Leistung des Postvorspanns betr.; an die 3. Deputation. 2) Ueberweiter Bericht der 2. Deputation, den Gesekentwurf wegen der Befreiung von indirecten Abgaben und der wegen deren Aufhebung zu gewährenden Entschädigung betr.; zum Druck und auf die Tagesordnung. 3) Ein Bericht der 2. Deputation, einen in geheimer Sitzung zu verhandelnden Gegenstand betr.; soll in geheimer Sitzung berathen werden. 4) Schriftliche Eingabe des Secr. Harß, welcher darauf anträgt, daß die Frage, ob es einer Kammer gestattet sei, in Folge eines Antrags der Staatsregierung von einem in Uebereinstim-

mung mit der andern Kammer gefassten Beschlusse abzugehen? Dieser Gegenstand soll der mit Begutachtung der Landtagsordnung zu beauftragenden Deputation zur Erörterung übergeben werden.

Auf der Tagesordnung, zu welcher man nunmehr übergeht, befindet sich als erster Gegenstand die Berathung über das unterm 2. November 1833 erlassene allerhöchste Decret, die Oberlausitzer Landesschulden betr.

Referent D. Deutrich trägt das Decret und dann den hierüber von der 2. Deputation erstatteten Bericht vor, wie folgt:

Ueber die beabsichtigte Verschmelzung der Oberlausitzer Provinzialschulden mit den Schulden der alten Erblande und den Kammer-Creditkassen-Schulden zu allgemeinen Staatsschulden hat die Deputation der 1sten Kammer, welche wegen Begutachtung des Oberlausitzer Vertrags niedergesetzt worden ist, in ihrem Bericht vom 3. Juli v. J. ausführlichen Vortrag erstattet und es besteht über diesen Punct des Oberlausitzer Vertrags, so wie darüber, daß die Verminderung des zum Theil mit 5, 4 und 3½ pro Cent bestehenden Zinsfußes dieser Schuld auf 3 pro Cent in derselben Weise herbeigeführt werden möge, wie dieß bei der vierprocentigen Steuer-Creditkassen-Schuld nunmehr vollständig bewirkt worden ist, ein vollkommenes Einverständnis beider Kammern. — Die hohe Staatsregierung hat sich daher bewogen gesehen, mittelst des vorliegenden allerhöchsten Decrets zu erklären, wie sie diese Ansicht der Stände theile und der fernern Erwägung anheim zu geben, ob die Absicht auf die angemessenste Art dadurch erreicht werden dürfte: daß sämtliche der Aufkündigung unterworfenen Schulden der Oberlausitz durch die Stände der Oberlausitz aufgekündigt, dabei aber den Darleibern freigestellt würde, ob sie ihr Capital zur Verfallzeit baar erheben, oder mit demselben in die im Jahre 1830 eröffnete neue dreiprocentige ständische Anleihe übertreten wollten; weshalb sie sich letztern Falls binnen 6 Wochen, von Zeit der erfolgten Kündigung angerechnet, schriftlich dazu anzumelden haben. — Um nun die dazu erforderlichen Mittel sowohl an neuen dreiprocentigen Obligationen, für die übertretenden Gläubiger der Oberlausitz, als an baaren Summen für die zurück zu zahlenden Capitalien herbeizuschaffen, ist vorgeschlagen worden: eine dem Gesamtbetrage der gekündigten Capitalien entsprechende Anzahl dreiprocentiger landschaftlicher Obligationen durch die zur Steuer-Credit-Kasse verordneten und deshalb besonders zu bevollmächtigen landschaftlichen Deputirten nachträglich ausfertigen, und solche, in so weit sie zur Befriedigung der in diese Anleihe übertretenden Oberlausitzer Steuergläubiger nöthig sind, an die betreffenden Oberlausitzer Steuerbehörden nach Maßgabe des von ihnen anzuzeigenden Bedarfs verabsorgen, die übrigen aber an die Haupt-Staats-Kasse abgeben zu lassen, um dagegen den Oberlausitzer Steuer-Kassen die zu Bezahlung der baar zurückverlangten Capitalien erforderlichen baaren Mittel zu beschaffen. — Die Deputation empfiehlt der verehrten Kammer die Zustimmung zu diesem Verfahren auszusprechen, da den Gläubigern der Oberlausitz die freie Wahl bleibt, ob sie ihre Capitalien dem Staat gegen drei pro Cent Zins überlassen oder dieselben zurücknehmen wollen, und da durch den Debit neuer dreiprocentiger Obligationen, welche sogar mit Aufgeld gesucht werden, die nöthigen Geldmittel ohne Schwierigkeit zu erlangen sein werden. — Die auszustellende Vollmacht der Stände an die Steuer-Credit-Kassen-Deputirten würde in der nämlichen Maße auszufertigen und der ständischen Schrift beizulegen sein, wie dieß in einem ähnlichen Falle bei der mittelst ständischer Schrift vom 27. Juni 1833 abgegebenen Erklärung auf das allerhöchste Decret vom 17. April